

Hamm, 1. Oktober 2002

An den Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt  
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

**Anhörung zum Entwurf des Personalhaushalts 2003**

Sehr geehrter Herr Schmidt!  
Sehr geehrte Damen und Herren!



Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Richterbundes gibt zu der Anhörung am 8. Oktober 2002 die folgende schriftliche Stellungnahme ab:

A.

1.

Der DRB geht davon aus, dass die vorgesehenen **kw-Vermerke im mittleren Dienst und bei den Angestellten** nicht zur Diskussion gestellt werden können. Vielmehr soll wieder die Realisierung von 86 kw-Vermerken vorgezogen werden wegen eines Bedarfs im Schreibbereich bei der Polizei, und das obwohl die flächendeckende Hardware-Ausstattung noch nicht gegeben ist und ganz erhebliche Verzögerungen bei der Software-Entwicklung (um inzwischen mehr als ein Jahr) zu verzeichnen sind. Soweit überhaupt eine spezifische Software vorhanden ist,

befindet sich die Justiz in der Pilotierung, d.h. der Arbeitsaufwand ist zur Zeit höher als ohne EDV.

Da diese Dienstbereiche der Vorbereitung und Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Justiz dienen, wird keine Möglichkeit gesehen, durch Aufgabenkritik hier eine Verminderung der Aufgaben zu erreichen. Es wird sich bei Verwirklichung der kw-Vermerke deshalb nicht vermeiden lassen, dass die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere der Absetzung von Entscheidungen, Erteilung von Vollstreckungsklauseln und Kostenfestsetzung verzögert wird und z.B. auch der Mittelständler, der für einen Kredit eine Grundschuld eingetragen haben muss, darauf monatelang warten muss. Über diese Folgen muss die Politik die Bürger offen aufklären.

Da die Arbeit der Justiz ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben dient, würde eine **Aufgabenkritik** die Änderung von Gesetzen erfordern. Dabei muß beachtet werden, daß die in Deutschland noch gut funktionierende Justiz ein wesentlicher Standortfaktor für die Wirtschaft ist und im Bereich des Grundbuchs und des Handelsregisters sowie weitgehend in der Ziviljustiz kostendeckend gearbeitet wird. Zu prüfen wären aber die Ausgaben für Prozesskostenhilfe (Haushaltsansatz 82.450.000 € **bei erwartetem Rückfluss von 23.166.000 €**) und die schon im letzten Jahr angesprochenen Aufwandsentschädigungen für Betreuer pp. (der Ansatz von 108.000.000 € **sieht wie seit Jahren eine Steigerung um annähernd 10 % vor**).

Im Bereich der Rechtsprechung zeigt z.B. die von der Presse zunehmend kritisierte Praxis des "Deals" (Spiegel Heft 33/2002) die Folgen des Auseinanderklaffens von Anforderungen und Personalausstattung mit den Folgen: Frust bei der Polizei, schwindendes Vertrauen in den Rechtsstaat, auch Verlängerung der Verfahrenszeiten in Zivilsachen durch Bindung zu vieler Richterkräfte in Strafsachen.

Unsere Forderung: wenn man nicht mehr Personal bei der Justiz schaffen kann, muss man endlich die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen schaffen, dass Richter und Staatsanwälte nicht erpressbar sind durch Drohung mit verfahrensverzögernden Anträgen.

2. Die Verlängerung der Beförderungssperre hat erhebliche Auswirkungen auf die Motivation der Mitarbeiter. In der Justiz ist bereits jetzt zu beobachten, dass die Mitarbeiter, insbesondere die Fähigsten unter ihnen, nach anderen Wegen - z.B. Abordnungen und Versetzungen in Ministerien - suchen, um ihr berufliches Fortkommen zu sichern.

3. Der DRB geht davon aus, dass es bei der Nichterhebung der Versorgungsrücklage im Hinblick auf die durch den Bundesgesetzgeber eingeführten nicht gerechtfertigten Kürzungen der Versorgungsleistungen bleibt.

4. Die beabsichtigte Erhöhung der **Kostendämpfungspauschale** ist nicht zu rechtfertigen. Von einer wirkungsgleichen Umsetzung der Kürzungen bei der gesetzlichen Krankenversicherung kann keine Rede sein.

Dies zeigt das Beispiel des Kollegen, dessen Fall Gegenstand des Vorlagebeschlusses des VG Gelsenkirchen (3 K 3741/99) ist:

<b>Beispiel: Belastung des Kollegen dessen Antrag der Entscheidung des VG Gelsenkirchen zugrunde liegt</b>			
Beihilfefähige Aufwendungen im Jahr	2.162,15 DM		
Beihilfe	1.343,40 DM	62%	
Abzug gezahlt	600,00 DM		
	743,40 DM	34%	
geplanter weiterer Abzug	300,00 DM		
noch auszuführen	443,40 DM	21%	

Bereits nach geltendem Recht erhielt der Kollege nur 34 % der als beihilfefähig anerkannten Aufwendungen (die tatsächlichen Aufwendungen lagen mit 2.196,29 DM noch höher) erstattet. Nach der beabsichtigten Erhöhung der Kostendämpfungspauschale wären es nur 21 %. Die Differenz von 900 DM = 450 € ist nicht versicherbar, von dem Kollegen also auf jeden Fall selbst zu tragen. Während die Eigenanteile bei der gesetzlichen Krankenversicherung (ebenso wie im übrigen bei der Beihilferegelung des Bundes) für Kinder nicht gelten, sieht die

Im Vergleich zu den Beiträgen, die das Land bei einer Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Krankenversicherung zu zahlen hätte, ist die Kostendämpfungspauschale auch in keiner Weise berechtigt, wie der Vergleich der Aufwendungen für Beihilfe für Beamte, beamtete Hilfskräfte und Beamte im Vorbereitungsdienst nach den Haushaltsansätzen im Justizbereich für 2003 zeigt:

<b>Modellrechnung Beihilfe/Sozialversicherung mit Zahlen aus Haushaltsentwurf 2003</b>			
Zahl der Beamten, beamteten Hilfskräfte und Beamten im Vorbereitungsdienst JM-Bereich	33.613		
Beihilfeleistungen an Beamte im Dienst	61.100.000,00 €		
Durchschnitt pro Beamten:			<b>1.817,75 €</b>
Jahresgehalt A9 (Verh. Beamter mit 2 Kindern incl. Weihnachtsgeld)	31.600,00 €	7,4 % AG-Anteil an Krankenversicherung	<b>2.370,00 €</b>
Ebenso A12	41.374,75 €	"	<b>3.061,73 €</b>

Die Aufwendungen für Beihilfe liegen damit erheblich unter den Aufwendungen für die gesetzliche Krankenversicherung. Dieser finanzielle Vorteil für den Haushalt wird durch eine zusätzliche Belastung der Beamten und Richter erkaufte, deren Aufwendungen für die private Krankenversicherung den Arbeitnehmeranteil an der gesetzlichen Krankenversicherung oftmals übersteigen. Das gilt insbesondere für Familien mit Kindern.

Die Kostendämpfungspauschale ist zusammen mit anderen Belastungen des öffentlichen Dienstes in den letzten Jahren - u.a. Kürzung der Versorgungsleistungen - ein weiterer Punkt, der die Motivation der Beamten und Richter beeinträchtigt. Insbesondere im höheren Dienst wird es dadurch erschwert, wie bisher die qualifiziertesten Berufsanfänger für den öffentlichen Dienst zu gewinnen.

B.

a) richterlicher und staatsanwaltlicher Dienst:

Es ist nicht vertretbar, Konsequenzen aus der Untersuchung von Arthur Andersen zum richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst (**Pebsy I**) um mehrere Jahre zurückzustellen. Aus so umfangreichen und kostspieligen Untersuchungen müssen Konsequenzen gezogen werden, sonst lässt sich der Aufwand nicht rechtfertigen. Auch wenn anzuerkennen ist, dass die ermittelte Quote von 16 % Unterbesetzung für Nordrhein-Westfalen nicht repräsentativ sein kann, ist jedoch sicher, dass eine erhebliche Unterbesetzung zur Zeit der Erhebung im Jahre 2001 vorlag.

Dies hat sich nicht geändert, sondern vielmehr verstärkt.

Dazu ist insbesondere auf die Konsequenzen aus der Steigerung der Insolvenzverfahren hinzuweisen. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat für das erste Halbjahr 2002 eine **Steigerung der Insolvenzanträge um 59 %** gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum festgestellt (Presseerklärung vom 12.08.2002)

Das bedeutet natürlich eine entsprechende Mehrbelastung der Insolvenzabteilungen der Amtsgerichte, die nicht einfach problemlos vom vorhandenen Personal aufgefangen werden kann. Es ist daher zwingend eine Verstärkung dieser Abteilungen notwendig.

Daneben bedeutet die Insolvenzwelle auch massive Mehrarbeit für die Staatsanwaltschaften und – später – auch für die Strafgerichte. Jede Insolvenzakte wird nach der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen der Staatsanwaltschaft zur Prüfung der Frage vorgelegt, ob im Vorfeld der Insolvenz Straftatbestände erfüllt wurden. Die Ermittlung ist insbesondere bei Firmeninsolvenzen in der Regel langwierig und kompliziert, da umfangreiche Auswertungen von Geschäfts-, Konto- und Kreditunterlagen erforderlich sind. Dies bedingt einen hohen Personalaufwand, nicht nur von Staatsanwälten, sondern auch von Wirtschaftsreferenten, Buchhaltern und – im Bereich des Innenressorts – von entsprechend ausgebildeten Polizeibeamten.

Weil die Zahl der Staatsanwälte allenfalls nur geringfügig und nicht annähernd im gleichen Maße wie die der Insolvenzen gewachsen ist, kann die Mehrarbeit nicht

von den vorhandenen Ermittlern bewältigt werden, zumal der nachgeordnete Bereich bei den Staatsanwaltschaften zusätzlich noch massiv ausgedünnt wird.

Bei den Strafgerichten wird – mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung – der Anstieg der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zu einem analogen Anwachsen der Eingangszahlen führen. Eine Personalreserve, durch die diese Mehrarbeit aufgefangen werden könnte, ist auch bei den Gerichten nicht vorhanden.

Zudem hat die schlechte wirtschaftliche Lage auch Einfluss auf die Belastung der allgemeinen Zivilabteilungen bei den Amtsgerichten und den Zivilkammern der Landgerichte. In den alten Bundesländern wurden im ersten Halbjahr 2002 8,1 % (590.379) mehr gerichtliche Verfahren wegen unbezahlter Forderungen eingeleitet (Quelle: Auskunft Bürgel). Ursache ist unseres Erachtens, dass Gläubiger versuchen, jede Forderung gerichtlich durchzusetzen, mag sie auch nicht in jeder Hinsicht und in voller Höhe zweifelsfrei begründet sein. Umgekehrt fehlt es vielen Schuldner an der erforderlichen Liquidität, um Forderungen zeitnah zu erfüllen, und sie nehmen jede Möglichkeit wahr, eine Zahlung zu vermeiden oder mindestens herauszuzögern.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Auswirkungen der schlechten Wirtschaftslage alle Bereiche der Gerichte erfassen, so dass eine Verlagerung von Arbeitskräften ausscheidet. Die Staatsanwälte des Landes sind ohnehin so massiv überlastet, das auch dort aus keiner Abteilung Personal abgezogen werden kann. Hierzu haben wir in den letzten Jahren ausführlich berichtet; wir möchten hier nicht alle Argumente, die nach wie vor gelten, wiederholen.

Ein weiterer Aspekt zunehmender Arbeitsbelastung für Staatsanwälte sei angefügt. Die Kriminalpolizei in NRW setzt ca. 200 Beamte ausschließlich für **Finanzermittlungen** ein (also z. B. zur Abschöpfung kriminell erlangter Vermögenswerte). Zusammen mit dem BDK hat der Deutsche Richterbund errechnet, dass je 5 polizeiliche Finanzermittler ein Staatsanwalt ausschließlich mit derselben Materie befaßt sein muss, um die Ergebnisse der polizeilichen Arbeit justiziell umzusetzen. Hieraus folgt ein Mehrbedarf von 40 Sonderdezernenten bei den Staatsanwaltschaften; dieser Bedarf kann angesichts der in dem PebbSy I-Gutachten festgestellten massiven personellen Lücke bei den Staatsanwaltschaften nur durch Neueinstellungen gedeckt werden. Diese werden im Ergebnis zudem

Gutachten festgestellten massiven personellen Lücke bei den Staatsanwaltschaften nur durch Neueinstellungen gedeckt werden. Diese werden im Ergebnis zudem keine finanziellen Mittel beanspruchen, weil sie sich durch die zu erwartenden abgeschöpften Gelder selbst tragen werden.

b) mittlerer Dienst und Angestellte in Serviceeinheiten:

Die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnungen für den mittleren und einfachen Dienst und den Angestelltenbereich (**Pebb§y II**) sind noch nicht veröffentlicht. Soweit bereits bekannt geworden ist, dass in einigen Bereichen die Gerichte in NRW längere Arbeitszeiten aufwenden sollen als die anderer Bundesländer, ist auf die bereits unter A.1. dargestellte fehlende bzw. erst in der Pilotierungsphase befindliche EDV-Ausstattung hinzuweisen.

Zu den Besonderheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit füge ich Stellungnahmen des Bundes Deutscher Finanzrichter, Landesverband NRW und des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW bei.

Mit freundlichen Grüßen



( Müller-Piepenkötter)

Die Finanzgerichtsbarkeit soll ab 2003 acht Richterplanstellen erwirtschaften, die als Folge der Organisationsuntersuchung der WIBERA vom Landtag bewilligt, jedoch von vornherein mit kw-Vermerken versehen worden waren. Zwar hat diese personelle Verstärkung --- wie geplant -- mit dazu beigetragen, den Bestand an Verfahren zurückzufahren, doch erscheint sie auch weiterhin notwendig, um bei unverändert hohen Erledigungszahlen die Verfahrensdauer entscheidend senken zu helfen. Gerade bei Streitigkeiten steuerlicher Art entsteht bei den Steuerpflichtigen -- namentlich solcher aus Handel und Gewerbe -- oft Planungsunsicherheit. Die auch daraus resultierende berechnete Erwartung einer möglichst zeitnahen Entscheidung wird angesichts der durchschnittlichen Verfahrensdauer bei den Finanzgerichten in NRW noch nicht optimal erfüllt. Um die Verfahrensdauer weiter absenken zu können, ist die zeitliche Verlängerung der kw-Vermerke bei den genannten acht Richterstellen dringend geboten, zumal die Finanzgerichtsbarkeit alsbald der -- nunmehr dritten -- Organisationsuntersuchung unterzogen werden wird. Deren Ergebnis sollte abgewartet werden, ohne zuvor die kw-Stellen zu realisieren.

Herbert Dohmen  
(Vorsitzender)



## **Stellungnahme des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen zur Anhörung vor dem Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses am 08.10.2002**

### **I. Geschäftslage**

Bereits bei den Anhörungen der letzten Jahre hatten wir darauf hingewiesen, dass keine realistische Aussicht besteht, dass die Belastung der Arbeitsgerichtsbarkeit, die sich seit dem Jahr 1990 auf einem extrem hohen Niveau befindet, zurückgehen wird. Diese Annahme wird von den Zahlen der Jahre 2001 und 2002 bestätigt.

Im Jahr 2001 sind bei den Arbeitsgerichten NRW 127.381 Ca-Verfahren eingegangen (Vorjahr: 119.817), was nach der sog. „Bayernstatistik“, die den Geschäftsanfall der Arbeitsgerichtsbarkeit der einzelnen Bundesländer einander gegenüberstellt einschließlich der übrigen Verfahren 823,17 Sachen (Vorjahr: 762,83) pro Richterin und Richter entspricht. Die Belastung beträgt (bei einem Pensum von 550 Sachen pro Richter) damit 150%.

Bei den Landesarbeitsgerichten sind im Jahr 2001 5.030 Sa-Sachen (Vorjahr 5.356) eingegangen. Einschließlich sämtlicher Beschwerden sind (nach der „Bayernstatistik“) pro Richterin und Richter 145,09 (Vorjahr 151) eingegangen, was einer Belastung von 132 % (Vorjahr 137 %) entspricht.

Damit ist in erster Instanz der Rekord des Jahres 1996 (126.925 Ca-Sachen) übertroffen worden, während sich in der zweiten Instanz die Tendenz der letzten Jahre eines leichten Rückgangs der Eingangszahlen fortgesetzt hat.

Nach den vorgegebenen Pensen haben damit im Jahre 2001 in der ersten Instanz 63 und in der zweiten Instanz 14 Planstellen gefehlt.

Im Jahr 2002 sind die Eingangszahlen weiter gestiegen:  
Hochgerechnet nach den Zahlen des ersten Halbjahres ist von 132.288 Ca-Sachen auszugehen, was einer Steigerung gegenüber 2001 von 3,9 % entspricht.  
Die Eingangszahlen zweiter Instanz sind weiter leicht rückläufig. Nach den Zahlen des ersten Halbjahres werden insgesamt 4.854 Sa-Sachen erreicht werden, dies entspricht einem Rückgang von 3,5 %.

Wir hatten bereits im letzten Jahr darauf hingewiesen, dass es keine Personalreserve im richterlichen Dienst für langfristige Erkrankungen von Kolleginnen und Kollegen gibt. Auch die Mehrbelastung durch die Übernahme von Sonderaufgaben kann nicht ausgeglichen werden. Selbst gesetzlich vorgeschriebenen Entlastungen kann nicht Rechnung getragen werden. So hat an einem Gericht ein Kollege eine Entlastung von 25 % erhalten, weil er Vorsitzender einer großen Fraktion im Rat einer Großstadt ist. Diese Entlastung ist in der Gemeindeordnung vorgesehen und angesichts der Aufgabe eines Fraktionsvorsitzenden nicht übertrieben. Die Entlastung wird jedoch nicht durch entsprechende personelle Maßnahmen ausgeglichen, sondern dadurch, dass die übrigen Richter (unbezahlte)

Mehrarbeit erbringen müssen. Die Tatsache, dass die Gleichstellungsbeauftragten keine nennenswerte Entlastung erhalten, gibt zu Zweifeln an dem ernsthaften Willen der Landesregierung zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes Anlass.

Im Vergleich der Bundesländer nimmt Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Belastung erster Instanz erneut eine unrühmliche Spitzenstellung ein. In der zweiten Instanz entspricht die Belastung der Richterinnen und Richter in Nordrhein-Westfalen dem Bundesdurchschnitt. Besonders aufschlussreich ist der Vergleich mit anderen Bundesländern: So betrug der Geschäftsanfall in Brandenburg im Jahr 2001 in der ersten Instanz 535 Sachen pro Richter, in Sachsen-Anhalt 555 Sachen, in Berlin 577 Sachen, in Thüringen 581 Sachen und in Bremen 606 Sachen. Bei keinem dieser Länder wird man sagen können, dass die Haushaltslage besser sei als in NRW.

Zukünftig wird mit einer weiteren Steigerung der Eingangszahlen zu rechnen sein. Abgesehen davon, dass festzustellen ist, dass Arbeitnehmer in Anbetracht der Arbeitslosenzahlen zunehmend mehr bereit sind, um ihren Arbeitsplatz zu kämpfen, unterfallen ständig mehr Arbeitsplätze der Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit. Dies ergibt sich aus der Privatisierung der letzten Jahre, die weiter anhalten wird. Während die Bediensteten der Bahn und der Post früher regelmäßig Beamte waren, mit der Folge, dass Rechtsstreitigkeit aus dem Beschäftigungsverhältnis vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen wurden, werden nunmehr fast ausschließlich Angestellte beschäftigt. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesen Rechtsverhältnissen ist die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig.

Der Haushaltsentwurf des Jahres 2003 trägt diesen Gegebenheiten nicht Rechnung. Die dringend notwendige Verstärkung des richterlichen Dienstes ist nicht vorgesehen. Statt dessen sind weiterhin bei 18 Planstellen der Besoldungsgruppe R-1 kw-Vermerke ausgebracht. In jedem Jahr wird um die Verlängerung des Erwirtschaftungszeitraums dieser Vermerke gekämpft. Bereits in der Stellungnahme zu den letzten Anhörungen hatten wir darauf hingewiesen, dass die einzige Konsequenz aus den jetzigen Zahlen sein kann, die kw-Vermerke ganz zu streichen. Die kw-Vermerke geben jedoch Anlass zu folgendem Hinweis: Sie resultieren aus dem Nachtragshaushalt für das Jahr 1995. In diesem Jahr waren 118.653 Ca-Sachen eingegangen, was zur Schaffung von 18 Stellen führte, die mit kw-Vermerken versehen waren. Selbst unter Einbeziehung dieser 18 Stellen übertrifft die heutige Belastung die des Jahres 1995.

Es ist vereinbart, dass durch eine justiz-interne Regelung 6 Richter anderer Gerichtsbarkeiten für 1 ½ Jahre zur Arbeitsgerichtsbarkeit abgeordnet werden, beginnend mit dem 01.10.2002. Diese Stellen reichen allenfalls zum Ausgleich des weiteren Anstiegs der Eingangszahlen von 2001 auf 2002.

Im nichtrichterlichen Dienst sind weitere Kürzungen vorgesehen, obwohl an einigen Schwierigkeiten bestehen, die Urteile innerhalb der gesetzlich vorgesehenen 5-Monatsfrist abzusetzen.

## 2. Pebbſy

Das Ministerium wird eine Wirtschaftsberatungsgesellschaft mit der Erfassung der richterlichen Tätigkeit in den Fachgerichtsbarkeiten beauftragen, um einen neuen

Pensenschlüssel festzulegen. Dies ist schon vor dem Hintergrund schwer verständlich, dass es zu den Kernaufgaben einer Personalführung – jedenfalls in der „freien“ Wirtschaft – gehört, die Arbeitsmenge, die ein Mitarbeiter in einer bestimmten Zeit zu bewältigen hat, festzulegen. Besonders bedenklich stimmt, dass – wie Pebb§y 1 zeigt – die Ergebnisse einer derartigen Untersuchung nicht umgesetzt werden. Es steht daher zu befürchten, dass viel Geld ausgegeben und noch mehr Zeit verstreichen wird, ohne dass die dann gewonnenen Erkenntnisse umgesetzt werden.

### **3. Altersteilzeit**

Hinsichtlich des Gesetzes über die Altersteilzeit wird nochmals darauf hingewiesen, dass Richterinnen und Richter des Landes ohne sachlichen Grund ausgenommen worden sind. Dies ist in Gesprächen mit Vertretern des Ministeriums teilweise damit begründet, dass es verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Altersteilzeit bei Richtern gebe. In anderen Bundesländern scheinen diese verfassungsrechtlichen Bedenken nicht zu bestehen, da mehrere von ihnen auch Richterinnen und Richtern die Möglichkeit eingeräumt haben, Altersteilzeit zu beanspruchen. Es bleibt deshalb bei der Forderung, auch die Richterschaft bei der Altersteilzeit mit einzubeziehen.